

Presseinfo September 2024 – 1

## **Einkommensteuervorauszahlungen – Antrag auf Herabsetzung**

---

Viele Steuerpflichtige erhalten nun ihre Einkommensteuerbescheide 2023. Wer Steuern nachzahlen muss, beispielsweise wegen der Steuerklassenkombination 3 und 5, positiven Vermietungseinkünften oder als Rentenempfänger, erhält häufig zusätzlich einen Steuervorauszahlungsbescheid für das laufende und die folgende Steuerjahre. „Ab Steuernachzahlungen von mindestens 400 € setzt das Finanzamt regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen fest“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL). Die festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungsbeträge sind quartalsweise zum 10.09., 10.12., 10.03. und 10.06. zu bezahlen. Die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen gilt solange, bis eine neue Festsetzung – ggf. auf dann 0 € - vom Finanzamt vorgenommen wird. „Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, unabhängig von irgendwelchen Fristen eine Neufestsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen zu beantragen, wenn sich an der Einkommens- oder der Kostensituation etwas gravierend geändert hat“, erläutert Nöll. Wurde beispielsweise ein Vermietungsobjekt steuerfrei verkauft und werden deshalb keine oder nur noch geringere Mieteinnahmen generiert, wird aufgrund eines Wechsels in Teilzeit oder Arbeitgeberwechsels nur noch ein geringerer Arbeitslohn bezogen, verringerte sich die Witwenrente wegen Anrechnung eigener Einkünfte oder wird wegen Elternzeit oder Sabbatical kein Gehalt mehr erzielt, rechtfertigt dies die Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen. Auch wenn absehbar ist, dass sich die steuerlich berücksichtigungsfähigen Kosten im laufenden Jahr von dem Jahr des Steuerbescheids deutlich unterscheiden, kann eine Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung beantragt werden. Das können beispielsweise höhere Werbungskosten aufgrund eines längeren Weges zur Arbeit, eine teure berufliche Weiterbildung, die Einrichtung einer doppelten Haushaltsführung, aber auch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Haus sowie hohe Krankheitskosten sein. „Die Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen hat den Vorteil, dass der Steuerpflichtige bereits unterjährig mehr Geld zur Verfügung hat“, erklärt Nöll. Für Arbeitnehmer besteht neben der Möglichkeit der Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Eintragung eines Freibetrags haben sie dann monatlich bereits mehr netto vom brutto. In dem Antrag auf Herabsetzung der Einkom-

mensteuervorauszahlungen muss dem Finanzamt mitgeteilt werden, was sich konkret geändert hat. Die neue Höhe der Einkommensteuervorauszahlung berechnet dann das Finanzamt und setzt diese in einem neuen Bescheid fest.